



Arbeitsdienstordnung - Stand 18.11.2022

1 Arbeitsdienstordnung

Nach § 11 der Satzung sind alle Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsdiensten für den Verein verpflichtet.

Pro Rechnungsadresse sind mindestens drei Arbeitsdienste (je 7 Stunden) verpflichtend abzuleisten (gültig ab 2013).

Inaktive Mitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ebenso sind Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollenden oder überschritten haben, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Auf begründeten Antrag können Mitglieder im Einzelfall durch die Vorstandschaft für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsdiensten befreit werden.

2 Arbeitsdienste

- Frühjahrs- und Herbstarbeitsdienst (je 7 Stunden) (2x Pflichtdienst)
- Dritter Arbeitsdienst nach Absprache (Pflichtdienst), hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Regattadienst (an Regattatagen)
 - Hausputz (speziell zu Saisonbeginn u. -ende und bei Bedarf)
 - Küchendienst (an Regattatagen, Arbeitsdiensten usw.)
 - Sonderarbeitsdienste nach Vereinbarung mit dem Platzwart
 - Wochenenddienste nach Rücksprache mit dem Platzwart

Arbeitsdienste werden vom Vorstand angesetzt und rechtzeitig mitgeteilt.

Die als „Dritter Arbeitsdienst“ aufgeführten Möglichkeiten können auch als Ersatzdienste für Frühjahrs- und Herbstarbeitsdienste angerechnet werden.

Vom Vorstand nicht angesetzte Dienste werden nicht anerkannt.

3 Verpflichtend zu leistende Arbeitsdienste im Kalenderjahr (je Rechnungsadresse)

3.1 Vollmitglieder und Gastmitglieder

- 21 Stunden Arbeitsdienst nach Ziffer 2.

3.2 nach dem 30.6. eingetretene Gastmitglieder

- 14 Stunden Arbeitsdienst nach Ziffer 2.

3.1 nach dem 31.8. eingetretene Gastmitglieder

- 7 Stunden Arbeitsdienst nach Ziffer 2.

4 Geleistete Arbeitsdienste sind in das Arbeitsbuch einzutragen

Gebühren- und Beitragsordnung (SCRR e.V.)

Leistungsart	Euro
1. Aufnahmegebühr für Vollmitglieder (einmalig je Familie)	360,-
2. Hausumlage (einmalig je Familie)	260,-
3. Kaution (einmalig je Familie, zur Verrechnung von Außenständen oder nicht geleisteten Diensten)	90,-
4. Kaution f. Hausschlüssel	25,-
5. Aufnahmegebühr (pro Jahr Gastmitgliedschaft, max. für 2 Jahre) wird bei Beitritt=Vollmitgliedschaft angerechnet	100,-
6. Familienbeitrag(auf Antrag) einschließlich aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	220,-
7. Jahresbeitrag Erwachsene/Gastmitglieder	100,-
8. Jahresbeitrag Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	-, -
9. Jahresbeitrag Jugendliche vollendetes 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,-
10. Jahresbeitrag „in Ausbildung“ bis zum vollendeten 25. Lebensjahr: Azubis/Studenten (Kinder von Mitgliedern)	60,-
11. Bootsliegeplatz Land	60,-
12. Bootsliegeplatz Wasser	90,-
13. Nicht geleistete Arbeitsdienste je	90,-
14. Spindbenutzung	25,-
15. Aufbewahrung von Liegen	15,-
16. Lagerung von SUP (1.5. – 1.10.)	25,-
17. Trailer / Slipwagenstellplatz	30,-
18. Gebühren für fehlenden Bankeinzug	5,-
19. Bootsbenutzung: Gemäß Festlegung durch den Vorstand Bootsbenutzung frei für Mitglieder bis 18 Jahre.	
20. Hausbenutzung / Tag	100,-

Weitere Gebühren können durch den Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.

Die Beiträge und Gebühren der lfd. Nr. 6 bis 18 verstehen sich je Kalenderjahr.